

Werk

Titel: Aeüßere Eigenschaft und Wirkung der Vermuthungen in dem Gebiete der Beweisführung...

Autor: Gensler

Ort: Heidelberg

Jahr: 1821

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1821_0004|log29

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

des letzten Puncts ihm eher der Erfüllungseid (als juramentum *quantitatis*) zuerkannt, als dem Beschädiger der Reinigungseid. Soviel wirkt doch das Quasidelict des illegal schadenden Subjects. Diesen Quantitätseid nennt nun die Praxis auch einen Würdungs- oder Schätzungseid. Allein er ist nicht das römische juramentum in litem — er ist nur subsidiarisch, ein wahres *suppletorium* — und es kann sich daher der Beweisführer zu ihm nicht erbieuten, sondern als richterlicher Eid hängt er ab von der Reflexion des Richters — dieser hat auf denselben nach Befinden zu erkennen¹⁵⁾.

XXIII.

Äußere Eigenschaft und Wirkung der Vermuthungen in dem Gebiete der Beweisführung.

Von ebendemselben.

§. 1.

Die Wahrscheinlichkeitsvermuthungen, *praesumptiones hominis*, richterliche oder menschliche Vermuthungen¹⁾, bilden den künstlichen oder indirecten Beweis²⁾.

1) Nicht selten entstehen sie und entwickeln sie sich in dem Proceßgang von selbst — ohne besondere Beweisführung, theils durch Harmonie der streitenden Theile über einzelne Thatfachen, welche nicht das Beweisthem selbst sind, jedoch mit diesem in einen Cohärenzverus,

15) Thibaut, Syst. des PR. §. 1166.

1) Martin, Lehrb. des bürg. Proc. §. 123. d. ibi all.

2) Archiv, B. 1. C. 35. nr. 2.

Causal, oder Coexistenzveruß, stehen, theils aber schon aus der Natur und Stellung der Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien 3). Insofern sind die richterlichen oder menschlichen Vermuthungen, als von selbst sich begründende Vernunftschlüsse aus actenmäßigen Thatfachen, an irgend eine Beweisfrist nicht gebunden. Sie entstehen bald im ersten Verfahren, und treten, ohne die Beweislast zu verrücken 4), stillschweigend in die Beweisinstanz mit hinüber, entwickeln und befestigen sich wohl erst in der Beweisinstanz, ohne eine besondere, auf sie gerichtete, Thätigkeit der Parteien, ja wohl erst in dem Hauptverfahren, und gesellen sich dann der Reflexion des actenkundigen, die Beweise prüfenden, Richters von selbst zu, gleichsam unwillkürlich, verleiten ihn wohl, vergißt er die schuldige Kälte und Strenge des Juristen, zu einer Ueberzeugung 5), welche von der formell, gerechten abweicht — sie führen ihn in das subjective arbiträre Vernunftrecht — bisweilen sogar zur sogenannten moralischen Ueberzeugung. Ihre Anwendung ist dann bes

3) Indem der Richter einen Vortrag liest oder anhört, spricht aus diesem allein oft schon ein Etwas zu seinem Gefühl, was er nicht absichtlich sucht. Er fühlt ein natürliches, oder ein gezwungenes Wesen, als Seele des Vortrags — die Spuren der Rechtlichkeit, oder der Härte, wohl der Ehikane, schimmern aus der Geschichtserzählung, oder Antwort, einer Partei nicht selten von selbst hervor, und auch die Kenntniß der subjectiven Verhältnisse tragen dazu bei, ein Glauben oder Nichtglauben in dem Richter als Menschen zu erregen. Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit nennt man diese Tochter der Vernunft und Erfahrung. Einbehrlich ist dieses Naturwesen in dem positiven Rechtsgebiet keinesweges; allein es muß in Schranken sich bewegen. Außer diesen wird es das Mittel ungerechter Willkürlichkeiten.

4) Martin, in dem Lehrb. des bürg. Proc. S. 171.

5) Wie die Indicien in dem Strafproceß. Vergl. Note 3.

dingt mit dem Daseyn einer andern förmlichen Beweisführung über das nämliche factum, für welches aus ihnen eine Wahrscheinlichkeit spricht — sie wachsen dem durch Beweismittel geführten Beweis oder Gegenbeweis als *accessorium* zu.

Wisweisen aber werden diese *praes. hominis*

2) der Zweck und das Resultat einer förmlichen Beweisführung, so daß die tatsächliche Prämisse, aus welcher jene Vermuthung als Folgerung, als Vernunftschluß, hervorgehen soll, eben so bewiesen wird, wie sonst das Beweissthema selbst.

In diesem Fall tritt über die Prämissen (Untersatz) eine der ordentlichen Beweisführungen ein ⁶⁾, entweder durch Zeugen, oder Urkunden, oder richterliche Sinne: wahrnehmung, oder Sachverständige, oder Eidessatz, wohl durch eine Häufung solcher Beweismittel. Dann treten überall die Regeln dieser Beweisführungsarten ein. In dem Productions-Verfahren kann, neben den allgemeinen Beweiseinreden, auch die Relevanz der vom Producenten beabsichtigten Schlussfolgerung ein Gegenstand der Parteiverhandlungen werden; und eben so in dem Hauptverfahren, theils: ob die Prämissen bewiesen sind? theils: ob ein Schluß auf die Wahrheit des Beweissthema, und welcher, ob stärker oder schwächer, aus ihnen hervorgehe? Ein voller Beweis ⁷⁾ wird selten durch Schlussfolgerungen hervorgebracht, abgesehen von dem Fall einer physischen Nothwendigkeit ⁸⁾. Man findet entweder

- a) daß der Beweisführer einen concurrirenden *cumulum* mehrerer Wahrscheinlichkeiten zu beweisen sucht, oder
- b) daß derselbe jene Schlussfolgerungen neben directem

6) Archiv, B. I. S. 342.

7) Martin, a. a. D. S. 175 a.

8) Martin, a. a. D. S. 177. und Note 13. S. 300.

Beweis nur adminiculirend benutzt, als Stütze und Verstärkung der directen Beweisgründe.

Insonderheit bedient man sich dieses künstlichen Beweises nicht selten in dem Gebiete des Beweises einer Negative, besonders zu dem directen oder wahren Gegenbeweis, um das Nichtwahr der gegnerischen, positiven, Behauptung folgerungsweise darzuthun. Und dieses ist auch der Fall, wo der directe Gegenbeweis die Eidesdelation zuläßt, nämlich über die Wahrheit der factischen Schlussprämisse?).

So oft nun die Wirkung eines Schlussfolgerungs-; Beweises zu beurtheilen ist, entsteht die Präjudicialfrage: ob die Prämisse bewiesen sey? Diese Prüfung geschieht nach den allgemeinen Principien¹⁰⁾. Hier können also auch gesetzliche Eide eintreten, das Suppletorium zur Ergänzung, das Purgatorium zur Auflösung des unvollkommenen Prämissen-; Beweises. Ist nun die Prämisse gar nicht bewiesen, oder ist ihr unvollkommener Beweis durch einen Reinigungs Eid vernichtet, so ist die Schlussbasis juristisch unwahr, und also keine Schlussfolgerung hervorgebracht. Ist aber der Prämissenbeweis voll geführt, oder durch ein Suppletorium ergänzt, so entsteht die weitere Frage: was wirkt die hervorgebrachte Schlussfolgerung für die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit des eigentlichen Beweissthems? Die so begründete *praes. juris* würde volle Ueberzeugung vertreten¹¹⁾, allein die *praes. hominis* hat, nach ihrem stärken oder schwächern Coherenzver-

9) D. h. volle richterliche Ueberzeugung von dem Beweissthem.

10) Archiv, a. a. D. B. 1. S. 36. Note ***.

11) Vergl. Martin, c. a. D. S. 122. ibi Öttnner, Struben, Note c.

mit dem Beweis them, vielfache Grade der Wahrscheinlichkeit, welche, nach den Verhältnissen in concreto, bald nur Kostenvergleichung, bald ein Suppletorium begründet¹²⁾, einen vollen Beweis aber nur in dem schon gedachten Fall einer physischen Nothwendigkeit¹³⁾, und, wiewohl selten, bei einem concurrirenden cumulus mehrerer Schlussfolgerungen, so wie ein starker Indiciensbeweis in Strafsachen¹⁴⁾. Dem directen Gegenbeweis angehörige Schlussfolgerungen können dem gegenüber stehenden Hauptbeweis Abbruch thun, und da, wo der Richter auf einen gesetzlichen Eid zu erkennen hat, kann die praes. hominis die Waagschale zum Vortheil der einen Partei aus dem Gleichgewicht setzen.

Es kann also im obigen Verhältniß ein doppelter gesetzlicher Eid entstehen; nämlich

a) das Suppletorium zur Ergänzung der Wahrheit der factischen Prämisse des Untersatzes der Schlussfolgerung, conclusio, und, ist dieses Suppletorium abgeleitet (verweigert oder versäumt ist dem gänzlichen Nichtbeweis der Prämisse gleich), so ist dann

b) entweder

α) dem Beweisführer ein zweites Suppletorium oder

β) dem Producten ein Purgatorium zuzuerkennen, nach der Stärke oder Schwäche der conclusio der bewiesenen Prämisse, oder der sämtlichen bewiesenen Prämissen, und zwar hat nunmehr dieser unter b α) erwähnte Ergänzungs Eid, oder dieser unter b β) gedachte Reinigungseid,

12) Archiv, B. 1. S. 269. m. Anleit. zur jurist. Praxis. S. 19. Note 26. S. 70.

13) S. Archiv, B. 1. S. 36. Note ***.

14) Wenn es in Strafsachen *indicia luce clariora* gibt L. 25. Cod. de prob., so muß dieses in Civilsachen noch mehr der Fall seyn.

das Beweissthema selbst, d. h. diejenige Thatsache, welche der Beweisführer indirect beweisen sollte und wollte, zum alleinigen Gegenstand.

Der Abschwur eines solchen Suppletorii hat das Erkenntniß in der Hauptsache zur Folge: „der Beweisführer habe bewiesen,“ der Abschwur jenes Reinigungsbeides aber: „er habe nicht bewiesen“; so daß jener Ergänzungsbeid wegen der Prämissen in der Hauptsache ohne Wirkung ist. Er wurde nur der Grund, den Gegner (Producten) mit einem Reinigungsbeid rückfichtlich des Beweissthema belasten zu dürfen.

§. 2.

Die gesetzlich gebotene *Wahrheits*; Vermuthung, Rechtsvermuthung, *praesumptio juris* — eine von der gesetzgebenden Gewalt zum Voraus ¹⁵⁾ gezogene *conclusio* aus bewiesenen factischen Prämissen auf die volle juristische Wahrheit des eigentlichen Beweissthema ¹⁶⁾ bildet, der Folge nach, keinen künstlichen ¹⁷⁾, sondern einen directen Beweis, nicht hervorgehend aus eigenen Reflexionen und Vernunftschlüssen des Richters, sondern aus dem Willen und Befehl des Gesetzes, sobald der Un-

15) d. h. das Gesetz befehlt: sollte sich eine benannte Thatsache ereignen, z. B. der Vater mit seinem Sohn zugleich das Leben verlieren, oder ein factisches Verhältniß eintreten, z. B. jemand ein Grundstück *pro suo* besitzen, und sollte jenes Ereigniß oder Verhältniß durch gesetzliche Beweismittel processualisch bewiesen werden, so soll man eine *andere* Thatsache (das Beweissthema) z. B. ob der Sohn oder Vater früher *totus* gewesen sey, oder die Freiheit des Eigenthums von Servituten, sofort für juristisch wahr halten.

16) S. d. Archiv. B. 1. S. 29f.

17) Dieses wäre nur in sofern möglich, als man Rechtsvermuthungen auch *analog* anwenden dürfte.

tersatz, die factische Prämisse, nach den allgemeinen Bedingungen von der behaupteten Partei juristisch wahr gemacht wurde.

Im Fall nun die factische Grundlage einer praesumptio juris

1) schon am Ende des ersten Verfahrens als liquid bewiesen vorliegt¹⁸⁾, so bedarf es keiner besondern Beweisinstanz, keiner besondern Beweisführung¹⁹⁾.

Will sie aber die beweispflichtige Partei

2) aus einer vom Gegner verneinten, noch unerwiesenen, Thatsache ableiten, (z. B. aus der behaupteten, jedoch verneinten, Zurückgabe der Handschrift den Erlaß der Schuld²⁰⁾), so muß er auf dem Weg der ordentlichen Beweisführung erst die factische Prämisse der Rechtsvermuthung, als die Bedingung deren Daseyn (jenes Zurückgeben der Schuldschrift), beweisen²¹⁾. Dabei tritt nun alles ein, was §. 1. nr. 2. von dem Beweis des Unterfaßes einer praesumptio hominis gesagt wurde; nur daß, wann die Prämisse voll bewiesen, oder ihr Beweis durch ein Suppletorium ergänzt ist, die nun begründete Rechtsvermuthung sogleich für volle juristische Wahrheit des eigentlichen Beweistheils gilt, weder eines weitem Suppletorii bedarf, noch durch einen Reinigungseid des Producten aufgelöst werden kann.

In Rücksicht auf den Gegenbeweis tritt nunmehr

18) Z. B. der Beklagte gesteht, daß Vater und Sohn zugleich in der See ertranken, daß Kläger das angeblich dienende Gut als Eigenthum besitze u. dgl.

19) S. d. Archiv. B. 1. S. 33.

20) L. 2. §. 1. Dig. de pactis.

21) Beweiset er es schleunig, so kann die Rechtsvermuthung sogar vor der Litidcontestation, als Beweis, wirksam werden. Vergl. m. Rechtsfälle nr. 33. Allein nie ist sie Beweis mittel. Archiv. B. 1. S. 33

aber die Verschiedenheit zwischen den Arten der Rechtsvermuthungen ein

a) gehört diese zu den einfachen Rechtsvermuthungen — *praes. juris simplices* ²²⁾ — so steht dem Gegner des Beweisführers der *directe* — *eigentliche* — *Gegenbeweis* offen ²³⁾, d. h. er kann das *Nicht wahr* *in concreto* derjenigen Thatsache darthun, *direct* oder *künstlich* ²⁴⁾, welche, vermöge anderer bewiesener Thatsachen, nach dem Willen des positiven Gesetzes in *abstracto* für juristisch wahr gehalten werden soll —

b) gehört sie zu den *qualificirten* Rechtsvermuthungen — *praesumptio juris et de jure* ²⁵⁾ — so ist jener gesetzliche Wille *unbedingt*, d. h. die Wahrheit des Beweisthems wird so fest fingirt, daß der Beweis der Nichtwahrheit eine *Rechtsunmöglichkeit* ist.

22) Martin, a. a. D. S. 123. f. *ibi* litt.

23) Im processualischen Sinn nennt man diesen eigentlichen *Gegenbeweis* dann einen *Hauptbeweis*, wann der Beweis der *Pramissen* der Rechtsvermuthung gleich in dem ersten Verfahren durch des *Beklagten* *Geständniß* geführt wird, und das *Beweisinterlocut* den *Beklagten* den Beweis auflegt. Hier ist auch ein Fall, wo man nicht sagen kann: *reprobatio reprobationis non datur*. Nicht über die *Rechtsvermuthung*, sondern über deren *Pramissen*, hat der *Kläger* Beweis geführt.

24) Vermöge allgemeiner Befugniß. Archiv, B. 1. S. 157. 243. 354.

25) Martin, a. a. D. S. 123 f. dort. Litterat.

Heidelberg,
Engelmannsche Buchdruckerey.
